Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 100. Danzig, den 15. Dezember. 1894.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1\. **Bekanntmachung.**

Alle Kreisblatts-Abonnenten, insbesondere aber die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher, sowie die Herren Schul-Kassenrendanten des Kreises werden ersucht, das Abonnement pro 1895 **rechtzeitig** zu erneuern und zwar, wenn die Uebersendung des Kreisblattes durch die Post gewünscht wird, bei der nächsten Postanstalt, und wenn das Blatt aus der Druckerei abgeholt werden soll, bei der Wedel'schen Hofbuchdruckerei hieselbst, Jopengasse No. 8.

Der Abonnementspreis beträgt jährlich, wie bisher, beim Bezuge durch die Post 3 Mk 75 ₰ und beim Abholen aus der Druckerei 3 Mk pro Exemplar.

An Insertionsgebühren werden 20 ₰ pro einfache Zeile berechnet.

Danzig, den 10. Dezember 1894.

Der Landrath.

2\. Die neu errichtete Apotheke in Emaus ist nach erfolgter Eröffnungs-Revision jetzt für den freien Verkehr zugelassen.

Danzig, den 10. Dezember 1894.

Der Landrath.

3. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 12. März d. Js. in No. 22 des Kreisblatts über die Zulässigkeit des Vertriebes belgischer Handfeuerwaffen in Deutschland bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Deutschland nur solche belgischen Flobertbüchsen in den Verkehr gebracht werden dürfen, die **außer dem Hahne eine besondere Schlußvorrichtung** besitzen und auf dem Lauf mit dem in der erwähnten Bekanntmachung beschriebenen eiförmigen, gekrönten Prüfungszeichen der Probirbank in Lüttich und dem sogenannten Perrou liègois sowie auf dem Verschluß mit dem Perrou liègois gestempelt sind. Der Vertrieb der vorbezeichneten Flobertbüchse **ohne** besondere Verschlußeinrichtung ist in Deutschland **strafbar.**

Danzig, den 12. Dezember 1894.

Der Landrath.

---

4. Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich, mir binnen 8 Tagen zu berichten, wann sie die in ihrem Amtsbezirk wohnenden Agenten von Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften im Laufe dieses Jahres revidirt haben und ob gegen deren Geschäftsführung etwas zu erinnern gewesen ist.

Danzig, den 14. Dezember 1894.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

10 Mark Belohnung.

5. Die auf dem Promenadenwege zwischen dem Brösen'er Wäldchen und der Eisenbahn-Haltestelle Brösen, dicht am Brösen'er Wäldchen aufgestellte Warnungstafel, welche eine Polizei-Verordnung des Amts-Vorstehers Braunschweig zu Saspe vom 24. Oktober 1893 enthielt, ist gestohlen worden.

Die oben angegebene Summe wird Demjenigen ausbezahlt, welcher uns bezw. dem Gemeinde-Vorsteher zu Brösen den Thäter nachweist, so daß derselbe gerichtlich belangt werden kann, oder den zur Wiedererlangung der Tafel führenden Nachweis erbringt.

Danzig, den 12. Dezember 1894.

Der Kreisausschuß des Kreises Danziger Höhe.

Maurach.

---

6. ### Oeffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1895/96.

Auf Grund des § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 175) wird hiermit **jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk veranlagte**

Steuerpflichtige im Kreise Danziger Höhe aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis 21. Januar 1895 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der **Steuererklärung verpflichtet**, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten im Geschäftszimmer Heil. Geistgasse 106 II werktäglich in der Zeit von 10 bis 12 Uhr Vormittags zu Protokoll entgegen genommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 30 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes den **Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer** für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 134) von dem **Rechte der Vermögensanzeige** Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls **innerhalb der oben angegebenen Frist** nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung der Ergänzungssteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige thatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 43 des Ergänzungssteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögensanzeigen werden von heute ab im diesseitigen Geschäftszimmer auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Danzig, den 11. Dezember 1894.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Kreises Danziger Höhe.
v. Kries.

7.

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Martin Krause aus Danzig, geboren am 18. Mai 1835 zu Lissau, Kr. Marienburg, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen § 246 St.-G.-B. verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern. II. 877/94.

Danzig, den 7. Dezember 1894.

Der Erste Amtsanwalt.

8. **Steckbrief.**

Gegen den Arbeiter Albert Otto Max Krause, geboren am 26. September 1870 zu Danzig, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen §§ 223 a, 242, 74 St.=G.=B. verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern. II. P. L. 4407/91.

Danzig, den 10. Dezember 1894.

Der Erste Amtsanwalt.

Nichtamtlicher Theil.

Beilage.